

2434 068

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 592/72

B E S C H L U S S

in der Entschuldigungsanfrage

Janina S [REDACTED],
[REDACTED]/Israel, s [REDACTED] c [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] -

g e g e n

**Land Baden - W ü r t t e n b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Schillerplatz 4,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. April 1976 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

Beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 31. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 249 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil wird von der Feststellung getragen, die Klägerin habe nicht glaubhaft gemacht, daß sie das Wiedereinsetzungsgesuch unverzüglich nach Wegfall des der Antragstellung entgegenstehenden Hindernisses eingereicht habe. Ihr Wiedereinsetzungsgesuch entspreche daher nicht den gesetzlichen Anforderungen. Das Oberlandesgericht folgt damit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RnW 1971, 180; 540), an der der Senat seither in ständiger Rechtsprechung festgehalten hat. Ein besonderer Tatbestand, wie er der Entscheidung BGH RnW 1974, 315 zugrunde-

4

- 3 -

liegt, ist hier schon deshalb nicht gegeben, weil die
Klägerin erst am 24. Juni 1965 als sogenannter Rußland-
flüchtling Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ver-
langt hat.

Dr. Thumm

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)